

SICHERUNGSPFLICHT BEI GARTENTEICHEN

Nimmt man die Häufigkeit, mit der ein Biotop im Kleingartenbereich eingesetzt wird, als Maßstab für seine Beliebtheit, so steht der Teich unbestritten an erster Stelle der Skala. Seine Faszination liegt sicherlich darin, daß mit der Wasserfläche ein völlig neuer Lebensraum im Garten geschaffen wird.

Wert und Bedeutung von Gartenteichen stellen sich dar wie folgt:

- *Ein Gartenteich kann als Regenwasserspeicher verwendet werden. Dabei ist allerdings zu beachten, daß das Ökosystem `Teich´ sehr empfindlich auf Wasserstandsschwankungen und Veränderungen in der Wasserqualität reagiert. Durch den Bau eines Überlaufes kann überschüssiges Wasser vom Teich auch in eine Zisterne geleitet werden.*
- *Kleingewässer steigern die biologische Vielfalt einer Kleingartenanlage. Sie sind Standort für eine Vielzahl von Pflanzenarten sowie Lebensraum, Nahrungslieferant, Nist- und Laichplatz oder Tränke für bestimmte (zum Teil seltenen oder bedrohte) Tierarten.*
- *Kleingewässer besitzen einen hohen ästhetischen Erlebniswert und eignen sich als Anschauungsmodell für die pädagogische Heranführung von Kindern (und auch Erwachsenen) an die Natur.*

Oft wird die Freude am Teich allerdings durch die drohende Haftung bei Unfällen getrübt. Was, so fragen sich die biotop-begeisterten Gartler zu Recht – passiert, wenn in dem Teich jemand zu Schaden kommt? Vor allem kleine Kinder können die Gefahr eines Teiches nicht richtig einschätzen und Horrormeldungen in den Zeitungen von Kindern, die im Gartenteich des Nachbarn ertrinken, sind jedem von uns lebhaft im Gedächtnis.

Im Folgenden sollen deshalb die wichtigsten Aspekte des Themas für den Kleingärtner zusammengefaßt werden, so daß ein möglichst ungetrübter Spaß am Teich erhalten bleibt.

1. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlage für die Errichtung eines Teiches ist das Bundeskleingartengesetz selbst. Dort steht unter **§3 (1)**:

„....Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden.“

Dr. Mainczyk erläutert im Kommentar zum Bundeskleingartengesetz: ¹

„Die Vorschrift des §3 Abs. 1 Satz 2 über die Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege ist durch das Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleinÄndG) vom 8.April 1994... in das Bundeskleingartengesetz neu eingefügt worden. Sie soll die bisherige Entwicklung zugunsten einer zunehmend umweltbewusst gestalteten Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten verstärken....

Die Belange berücksichtigen bedeutet, sie in die Entscheidungen über Maßnahmen im Rahmen der kleingärtnerischen Bewirtschaftung und Nutzungsweise einzustellen und zu verwirklichen. Die im einzelnen zu berücksichtigenden Belange ... reichen von der Bodenbearbeitung... über die Art der Düngung des Bodens, den Pflanzenschutz einschließlich fachgerechter Pflege, der Förderung und Schonung von Nützlingen, Schnittmaßnahmen und vieles andere mehr bis zur Kompostierung hierfür geeigneter Abfälle....“

Konkrete Festlegungen zum Teich wie z.B. Maximal-/Minimalgröße, erlaubte Dichtungsarten oder Lage in der Parzelle sollten in der Mustergartenordnung des Vereins fixiert werden. Übergeordnete Vorschriften wie z.B. die Festsetzungen im Bebauungsplan müssen dabei beachtet werden.

Auch in den Entschädigungsrichtlinien des Landesverbandes spielen Teiche zukünftig eine Rolle. Die Richtlinien sind ein wichtiges Instrument zur Steuerung der Gestaltung und Nutzung eines Gartens und insofern auch zu seiner ökologischen Ausrichtung.

Bereits in der derzeitigen Fassung der Richtlinien sind hierzu einige Ansätze enthalten, im einzelnen:

- gem. Pkt. 3.2. sind Koniferen, die im ausgewachsenen Zustand eine Wuchshöhe von 4m überschreiten, nicht Gegenstand der Bewertung;
- gem. Anlage 1 Pkt. 2.2.6. werden befestigte Gartenflächen nur bis zu 10% der Gesamtgartenfläche bewertet.

Derzeit sind die Richtlinien wieder in der Bearbeitung. Auf Anregung der Obersten Baubehörde wird diesmal eine vollständige Neufassung erscheinen. Darin soll dann die naturnahe Gestaltung und Nutzung eines Gartens besser zum Tragen kommen. Unter anderem werden auch Teichbecken, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, mit einer flächenabhängigen Pauschale (ca. 250 bis 350 DM) bewertet.

2. Tips zu Bau und Pflege eines Teiches

Über die Anlage und Pflege von Teichen gibt es reichhaltige Literatur, so daß nicht noch einmal alles wiederholt werden muß. Empfehlenswert für den Kleingärtner sind z.B. die Broschüre „Tips und Anregungen zur Gestaltung und Pflege eines Kleingartens“ des LbK sowie die Broschüre „Naturnahe Kleingärten“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, aber auch die ganze Palette der in Buchhandlungen erhältlichen Schriften.

¹ Mainczyk – „Bundeskleingartengesetz mit Praktiker-Kommentar“ 7.Auflage S.84f.

Es sollen an dieser Stelle nur diejenigen Regeln kurz aufgelistet werden, die eine Bedeutung für den Kleingarten haben:^{2,3} :

Standort:

Der Standort sollte so gewählt werden, daß der Teich 4 bis 6 Stunden am Tag von der Sonne beschienen wird (lichtschattiger bzw. halbschattiger Bereich) und nicht direkt unter Laubbäumen liegt (Nährstoffeintrag durch Laubfall!).

Größe:

Ein Gartenteich sollte aus gestalterischen und ökologischen Gründen nicht kleiner als 5m², vom Standpunkt der kleingärtnerischen Nutzung her nicht größer als max. 12m² sein. Wenn keine sicherheitstechnischen Gründe dagegen sprechen (siehe unten – Haftung), sollte eine Tiefe von 80 bis 100cm gewählt werden.

Abdichtung:

Der Teichgrund ist in der Regel nicht ausreichend dicht. Als künstliche Abdichtung kommen im naturnahen Kleingarten Betonbecken, Plastikwannen oder Asphaltdeckungen nicht in Frage. Ideal wäre eine Ton- oder Lehmdichtung geeignet, auch in Form von vorgefertigten Tonziegeln – der Einbau ist aber sehr zeitaufwendig und fachlich anspruchsvoll; Ziegel sind zudem teuer. So verbleibt als sinnvolle Alternative die *Foliendichtung*: Folien sind billig, einfach zu verlegen und gestatten eine sehr flexible Erdmodellierung. Zur Abdeckung der Folie sollte kein nährstoffreiches Substrat eingebracht werden. Am besten eignet sich ein Sand-Kiesgemisch im Körnungsbereich von 0 bis 32cm.

Form:

Die Grundform und die Höhenentwicklung sollten möglichst dem vorhandenen Gelände angepaßt werden. Eine unregelmäßige, der Natur nachempfundene Uferlinienführung und eine im Profil abgestufte Anlage nach Sumpfbereich (0-25cm), Flachzone (25-450cm) und Tiefzone (40-100cm) eignet sich am besten für den naturnahen Kleingarten. Der Teich sollte an allen Seiten flache Ufer mit einem Gefälle von 1:4 bis 1:10 und einer Breite von mindestens 1,0m aufweisen. Der eigentliche Tiefwasserbereich kann dann steiler angelegt werden (nicht über 1:2!).

Pflanzsubstrat:

Wenn Pflanzen frei in ein auf die Folie aufgebrachtes Pflanzsubstrat eingebracht werden, ist ein kleiner Gartenteich schon nach einigen Jahren zugewachsen. Besser geeignet sind deshalb Pflanzgefäße, die aus optischen Gründen in die Sand-Kiesschüttung eingearbeitet werden sollten.

² BDG – „Gute fachliche Praxis im Kleingartenwesen“ 1994, Projekt 1 S.14ff.

³ BSTMLU – „Naturnahe Kleingärten S.34ff.

Ufergestaltung:

Die Uferzonen als Übergangsbereich zwischen Land und Wasser sollten besonders vielfältig ausgebildet werden, damit sich eine artenreiche Flora und Fauna entwickeln kann. Bausteine sind z.B. Steinschüttungen, Totholzhaufen, Kies- oder Sandufer, Strauch- oder Staudenpflanzungen. Wichtig ist auch ein sauberer Abschluß beim Verlegen der Folie. Sie sollte einerseits ausreichend weit über den Wasserspiegel hinausgezogen werden, um die Dichtheit des Beckens zu gewährleisten, andererseits sollte sie nicht sichtbar sein, da dies gestalterisch unbefriedigend ist.

Tiere:

Bei fachgerechter Gestaltung und Bepflanzung stellen sich Tiere wie Libellen, Wasserläufer oder Frösche von selbst ein. Ein Besatz ist also nicht notwendig und auch nicht ratsam (viele Wassertiere stehen unter Naturschutz). Auf Fische sollte man nach Möglichkeit ganz verzichten: vor allem die gefräßigen Goldfische vertilgen die Eier und Larven von Amphibien und Wasserinsekten und überdüngen das Wasser mit Kot und nicht verwerteten Fischfutter-Resten.

Algen:

Algenbildung ist in den ersten Jahren nach der Neuanlage eines Teiches normal. Nach ca. 3 bis 5 Jahren pendelt sich in dem Kleingewässer von selbst ein ökologisches Gleichgewicht ein und die Algen verschwinden wieder. Alle Verhütungsmethoden, ob es nun Torfbällen oder Roggenstrohbällen sind, haben sich in der Praxis letztendlich als wenig effektiv erwiesen. Am besten man hat Geduld und fischt nur vorsichtig die obenaufschwimmenden Algen ab, bis sich das Gleichgewicht eingestellt hat. Auf keinen Fall sollte man chemische Mittel einsetzen, denn diese stören oder zerstören die Flora und Fauna im Teich.

Bepflanzung:

Die folgenden Pflanzen sind sehr gut für ein naturnahes Kleingewässer geeignet⁴:

Stauden für den Uferrand

Günsel (*Ajuga reptans*)
Geißbart (*Aruncus sylvestris*)
Wiesen-Margarite (*Chrysanthemum leucanthemum*)
Silberkerze (*Cimicifuga japonica*)
Mädesüß (*Filipendula vulgaris*)
Felberich (*Lysimachia vulgaris*)
Beinwell (*Symphytum grandiflorum*)

Gehölze für den Uferrand

Alle Weidenarten (*Salix* i.A.)

⁴ BDG – „Gute fachliche Praxis im Kleingartenwesen“ Projekt 1 Pkt.1.5.2.

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Haselnuß (*Corylus avellana*)
Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
Wildbrombeeren (*Rubus fruticosus*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Wechselfeuchte Uferzone

Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*)
Pfeffrigkraut (*Lysimachia nummularia*)
Blutweiderich (*Lythrum salicaria*)
Sumpf-Vergißmeinnicht (*Myosotis palustris*)
Baldria (*Valeriana officinalis*)
Bachbunze (*Veronica beccabunga*)

Sumpfpflanzenzone (ständiger Wasserstand bis 20cm)

Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*)
Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*)
Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*)
Bachbunze (*Veronica beccabunga*)
Wollgras (*Eriophorum vaginatum*)
Steife Segge (*Carex elata*)
Froschlöffel (*Alisma platago-aquatica*)
Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*)

Röhrichtzone (Wassertiefe bis 50 cm)

Hechtkraut (*Pontederia cordata*)
Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*)
Schmalblättriger Rohrkolben (*Typha angustifolia*)
Blumenbinse (*Butomus umbellatus*)
Tannenwedel (*Hippuris vulgaris*)

Schwimmpflanzen (Wassertiefe 30 – 100 cm)

Seekanne (*Nuphar lutea*), wurzelnd
Seerose (*Nymphaea alba*), wurzelnd
Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*), wurzelnd
Wasserknöterich (*Polygonum amphibium*), wurzelnd
Forschbiß (*Hydrocharis morsus-ranae*), freischwimmend

Unterwasserpflanzen (Wassertiefe 30 – 100 cm)

Wasserstern (*Callitriche palustris*)
Hornkraut (*Ceratophyllum demersum*)
Tausendblatt (*Myriophyllum verticillatum*)
Krauses Laichkraut (*Potamogeton crispus*)

3. Die Haftungsfrage

In mehreren Urteilen auf Amtsgerichtsebene hat sich bezüglich der Verkehrssicherungspflicht an Teichen auf Privatgrundstücken folgende Einschätzung der Problematik herausgeschält: „Es obliegt grundsätzlich jedem Grundstückseigentümer eine Verkehrssicherungspflicht gegenüber Kindern im Vorschulalter. Jeder Grundstückseigentümer muß wirksame Schutzmaßnahmen ergreifen, um Kinder vor den Folgen ihrer Unerfahrenheit zu schützen.“

*In einem Urteil vom 20.09.1994 relativiert der **Bundesgerichtshof** diese Aussage allerdings wie folgt:*

„Es muß nicht jeder abstrakten Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden; eine absolute Sicherheit kann und muß nicht gewährleistet werden. Der Eigentümer hat nur dann eine Verpflichtung, den besonderen Gefahren durch entsprechende Vorkehrungen zu begegnen, wenn er weiß oder wissen muß, daß Kinder sein Grundstück zum Spielen zu benutzen pflegen und damit konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung bestehen. Im Regelfall muß er sich für die Sphäre seines Grundstückes - jedenfalls in Bezug auf Zierteiche – darauf verlassen können, daß Kleinkinder von den Aufsichtspflichtigen von einem Vordringen auf sein Grundstück abgehalten werden.“ Dies gilt vor allem dann, wenn das Grundstück rundum eingezäunt ist.

Um die komplexen Zusammenhänge zwischen dem Recht auf Privatsphäre und der Pflicht zur Absicherung aufzuzeigen, sei nachfolgend ein Beispiel dargelegt:

Die Kleingartenanlage „Schönblick“ in Mitteldorf ist an ihren Außengrenzen vollständig mit einem 1.60m hohen Maschendrahtzaun eingezäunt. Im Inneren dagegen sind lt. Gartenordnung zwischen den einzelnen Parzellen keine Abgrenzungen erlaubt, eine Festsetzung, die aus gestalterischer Sicht durchaus Sinn macht.

Drei der 35 Pächter haben auf ihren Parzellen einen Gartenteich angelegt, ohne ihn zusätzlich abzusichern – dies ist möglich, da in der Anlage keiner der Pächter mehr kleine Kinder hat. Nun bekommt der Pächter Mustermann von seiner Tochter und seinen beiden 3 und 5 Jahre alten Enkeln überraschend Besuch. Während er sich mit seiner Tochter angeregt unterhält, dringt der Dreijährige in den Nachbargarten vor und fällt dort in den Teich. Er ertrinkt zwar nicht, trägt aber bleibende Schäden davon.

Frage: Kann nun der Pächter der Nachbarparzelle für den Vorfall haftbar gemacht werden, weil er seinen Teich nicht gesichert hat?

Antwort: Nein, denn er konnte nicht wissen, dass Herr Mustermann Besuch von seinen Enkeln bekommen würde, es gab also keine Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung. Diese Aussage ist auch unabhängig davon, ob die Mutter der Kinder in diesem Fall ihre Aufsichtspflicht verletzt hat (womit ihr zumindest eine Teilschuld zukäme) oder nicht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß ein kleiner Zierteich in einer eingezäunten Anlage (oder auf einer eingezäunten Parzelle) dann nicht eigens abgesichert werden muß, wenn keine Anhaltspunkte bestehen, daß Kinder das Grundstück zum Spielen nutzen.

Verantwortlichkeit für die Absicherung in Kleingartenanlagen

Für die Beachtung der Verkehrssicherungspflicht in Kleingartenanlagen ist grundsätzlich zunächst einmal der Eigentümer bzw. der Hauptpächter (also z.B. der Verein oder der Stadtverband) der Gesamtanlage verantwortlich. Er muß dafür sorgen, daß Besucher der Anlage nicht zu Schaden kommen können. Die Verantwortlichkeit des Eigentümers/Hauptpächters wird sich aber darauf beschränken, sicherzustellen, daß Gartengrundstücke mit einem Teich ausreichend eingezäunt sind. Die Verkehrssicherungspflicht kann auch auf den einzelnen Kleingartenpächter übertragen werden, was jedoch einer klaren Absprache bedarf; die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers/Hauptpächters beschränkt sich dann auf eine Kontroll- und Überwachungspflicht, daß die Verkehrssicherungspflichten auch beachtet werden.

Um sicher zu gehen, sollte der Hauptpächter bzw. Eigentümer die nach der Gartenordnung für die Anlage für Gartenteichen erforderliche Genehmigung davon abhängig machen, daß die entsprechende Gartenparzelle entweder vollständig eingezäunt oder der Teich selbst gegen das Hineinfallen von Kleinkindern abgesichert ist. Gleichzeitig sollte die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf den Gartenteich ausdrücklich auf den jeweiligen Kleingartenpächter übertragen werden. Dies könnte auch dadurch geschehen, daß in die Gartenordnung der Hinweis aufgenommen wird, daß die Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf die vor allem für Kleinkinder von dem Gartenteich ausgehenden Gefahren ausschließlich dem Kleingartenpächter obliegt.

5. Maßnahmen

Aus den vorangestellten Ausführungen folgt, dass nur unter bestimmten Bedingungen eine Verkehrssicherungspflicht besteht. Für eine Verkehrssicherung sprechen – um es noch einmal zu wiederholen - folgende Voraussetzungen:

- Die Anlage ist zwar eingezäunt, aber öffentlich zugänglich.
- Es bestehen innerhalb der Anlage keine Umzäunungen zwischen den Pachtgärten und den Gemeinschaftsflächen.
- Es bestehen zwar solche Abzäunungen, aber keine Abzäunungen zwischen den Pachtgärten.
- In der Anlage selbst oder im Umfeld des betroffenen Grundstückes halten sich regelmäßig Kinder im Vorschulalter auf und es ist auch üblich und abzusehen, daß sie während des Spielens in die Pachtgärten eindringen.

Sollten diese Faktoren einzeln oder in Kombination zutreffen, dann gibt es folgende Möglichkeiten, um einen Teich kindersicher zu gestalten:

- 1.) Das Ufer rund um den Teich wird als Flachwasserzone mit einem Gefälle von 1:4 oder flacher angelegt; die Flachwasserzone selbst sollte dabei mindestens 1,0m, besser 2,0m breit sein, bevor sie in die Tiefwasserzone übergeht. Die Tiefwasserzone selbst sollte 0,4 bis 0,5m nicht überschreiten. Zwar bietet diese Variante keinen vollkommenen Schutz, sollte aber als einfache bauliche Vorkehrung zur Verminderung der Gefahr grundsätzlich in Erwägung gezogen werden. Bei der Wassertiefe sei allerdings darauf

hingewiesen, dass unter ökologischen Gesichtspunkten eine Wassertiefe von nur 40 bis 50cm ungünstiger ist als eine Wassertiefe von 80 bis 100cm.

- 2.) Eine weitergehende, aber relativ aufwendige Sicherung besteht darin, ca. 10 bis 15cm unter der Wasseroberfläche ein Eisengitter zu installieren. Da allerdings die Wasserpflanzen das Gitter nie vollständig überwachsen, wirkt ein solches Gitter immer mehr oder weniger störend.
- 3.) Schließlich gibt es auch noch die Möglichkeit, den Teich am Uferrand einzuzäunen. Dies sollte nach Möglichkeit vermieden werden, da eine solche Einfriedung – gleich ob sie nun mit einem Holzzaun oder einem Maschendrahtzaun vorgenommen wird – immer befremdlich wirkt und gestalterisch niemals befriedigend umgesetzt werden kann.
- 4.) Schließlich kann auch statt eines Gartenteiches eine Sumpfbzone angelegt werden mit einem freien Wasserspiegel von max. 10 bis 15cm. Ein solches Feuchtbiotop schließt das Risiko eines ungewollten Ertrinkens auch für Kleinkinder nach menschlichem Ermessen aus.

Wichtig ist – und dies gilt für alle in dieser Broschüre getroffenen Aussagen – dass man zwar das Notwendige regelt, aber nicht überreguliert. Vollständige Sicherheit – auch Rechtssicherheit - gibt es nicht. Dies bringt das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes klar zum Ausdruck. Im Endeffekt geht es für den Verein und für jeden einzelnen Pächter um die vernünftige Abwägung zwischen der Eigenverantwortung, die man mit einem Teich auf sich nimmt und der Freude an einem Stück unreglementierter Natur im eigenen Garten.

Rist
(Geschäftsführer)

München, 03.02.2000

Verwendete Materialien:

- + Mainczyk – „Bundeskleingartengesetz mit Praktikerkommentar“ 7. Auflage S.84ff.
- + BDG – „Gute fachliche Praxis im Kleingartenwesen“, 1994, Projekt 1 S. 14ff.
- + BSTMLU – „Naturnahe Kleingärten“ S.34ff.
- + Günzel und Kollegen – „Zierteiche in Kleingartenanlagen“, Rechtsgutachten 14.10.1999